

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 46 (1952)
Heft: 19

Rubrik: Etwas Staatskunde : vom Schweizer Pass

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obwohl die Fehler natürlich immer noch da sind, das Gute im Mitmenschen oft verdecken und uns entmutigen. Aber jede Woche einmal einen Tag lang oder gar jeden Monat eine Woche lang das Gute im Mitmenschen suchen — probier's! Gf.

Etwas Staatskunde

Vom Schweizer Pass

Walter Klein wohnt in Zürich. In den Sommerferien will er nach Belgien. Er ist eingeladen. Viele beneiden ihn: Erst 20 Jahre alt, und schon ins Ausland reisen.

Walters Vater sagt: «Jetzt musst du einen Pass haben!» Der Sohn fragt: «Warum? Wozu einen Pass? Was ist das?»

«Warum ist unsere Wohnungstür geschlossen?» will der Vater wissen.

«Dass niemand in unsere Zimmer kann! Jeder muss läuten. Ein Fremder sagt seinen Namen und was er will. Dann lassen wir ihn eintreten.»

Wer aus der Wohnung fort geht, aus dem Haus, sagt «adieu». Er meldet sich ab. Auch die eigenen Leute, die Eltern oder die Kinder melden sich meistens ab. Sie rufen: «Auf Wiedersehen!» Das ist Anstand. Das ist Ordnung.

Auch die Schweiz, der Schweizer Staat, ist ein Haus, eine Wohnung. Die Türen sind ebenfalls abgeschlossen. Es sind die Grenzstationen, die Zollposten um unser Land herum. Wir wollen wissen, wer im Haus, wer in unserer Schweizer Wohnung ist: Eigene und Gäste, Schweizer Bürger und Ausländer. Wir wollen wissen, wo sie wohnen, was und wo sie arbeiten oder wohin sie reisen. Wir wissen es ganz genau. Alles ist aufgeschrieben. Wir wollen genau prüfen, kontrollieren, wer das Schweizer Haus verlässt und wer ins Haus hereinkommt. Wir prüfen den Ausweis. Dazu ist der Pass. Ordnung muss sein!

Sie wollen das Schweizer Haus verlassen? Jawohl!

Wer sind Sie? Walter Klein!

Und was für ein Staatsbürger? Schweizer!

Zeigen Sie Ihren Pass! Walter Klein muss das braune Büchlein hervornehmen. Ein Schweizerkreuz ist darauf. In diesem Büchlein ist alles notiert. Zuerst der Name. Dazu gehört eine Nummer. Walter Klein hat eine sehr lange Zahl: 153970/29562. Und auf der ersten Seite steht in drei Sprachen, dass dieser Zürcher Schweizer Bürger ist. Dann folgen die Personalien. Man will über die Person genaue Auskunft haben:

Verheiratet oder ledig?

Beruf, Heimatort, Geburtsdatum, die Körpergrösse, die Augen- und die Haarfarbe, besondere Kennzeichen. (Wie kann man ihn kennen?)

Walter hat eine Narbe am Kinn.

Auf der dritten Seite ist eine Photo vom jungen Herrn Klein. Schönes Brustbild! Das ist eine Passphoto. Eine hat das Passbüro behalten, eine klebt im Pass. Ich kann sie nicht auswechseln. Ein Stempel ist darauf. Darunter steht die persönliche eigene Unterschrift. Da steht auch, wie lange das Büchlein gültig ist. Genau das Datum. Wenn der Ausweis abgelaufen (nicht mehr gültig) ist, dann kann ich ihn verlängern lassen.

Und jetzt folgen die Zeugen. Sie bezeugen, sie beweisen, dass Walter Klein tatsächlich ein Zürcher und ein Schweizer Bürger ist. Wie, womit? Mit Stempeln!

1. Der Name Walter Klein steht in unserem Bürgerregister Nr. 61*.
2. Das beweist, Zürich, den 5. Juni 1952, die Staatskanzlei des Kantons Zürich mit dem Felix- und Regula-Stempel und einer Unterschrift. Das kostet zusammen 25 Franken plus Schreibgebühr und gilt drei Jahre lang. Gute Reise! Passiere gut! Das heisst: Gehe gut über die Grenze! Komm gesund wieder zurück und zeige die Beweise Deiner Reise, denn jedes Land macht seine Zeichen und Stempel in das Passheftchen. Es hat darin Platz genug. Es zählt 32 Seiten.

Holt den Pass früh genug! Man bekommt ihn nicht über Nacht. Die Zürcher müssen zuerst ins Stadthaus und dann in ein kantonales Gebäude, beides ein Kilometer weit auseinander. -eh-

* Vom Bürgermeister schreibe ich später.

«Füür im Hus»

(Feuer im Haus)

So heisst ein Tonfilm, den die Kantonale Gebäudeversicherung uns am 18. Oktober zeigen wird. Im Sommer waren wir miteinander in der Städtischen Brandwache. Es war sehr interessant bei der Feuerwehr. Wir konnten gerade einen Alarm sehen; es dauerte nur wenige Minuten, bis das Feuerwehrauto losfuhr.

Der Film «Füür im Hus» zeigt, warum es im Hause oft brennt. Sehr oft sind die Menschen selber schuld. — Inhalt:

1. Ein Knecht raucht in der Scheune seine Pfeife. Ein Funken fällt ins Heu. *Das Haus brennt.*
2. Ein Fräulein legt die Zigarette auf den Tisch und geht zur Türe hinaus. Ein Windstoss bläst die brennende Zigarette in den Papierkorb. *Es brennt.*
3. Ein Raucher wirft eine brennende Zigarette zum Fenster hinaus. Sie fällt auf einen Sonnenstoren (Vorhang). *Es brennt.*